



---

**Prüfungsordnung**  
**für Klinische Psychologen im Ausbildungsgang**  
**zum Psychologischen Psychotherapeuten**  
**für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie**  
**am Dresdner Institut für Psychodynamische Psychotherapie**  
**bis zur Staatsprüfung beim Prüfungsamt Dresden**

---

Die Prüfungsordnung bezieht sich auf alle Prüfungen bis zur Staatsprüfung:

- I. Das Vorkolloquium**
- II. Die Institutsprüfung und die schriftliche und mündliche Staatsprüfung**

**I. Das Vorkolloquium**

Anliegen des Vorkolloquiums ist der Nachweis absolvierter wesentlicher Ausbildungsschritte, die den Kandidaten zur selbständigen Patientenbehandlung in der Institutsambulanz unter Verantwortung des Leiters der Institutsambulanz und des vom Kandidaten gewählten Supervisors für die Supervision der jeweiligen Patientenbehandlung befähigen.

Nach der Ausbildungsordnung müssen vor Beantragung des Vorkolloquiums folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- mindestens 50 Stunden Einzelselbsterfahrung
- 5 schriftlich ausgearbeitete, vom Supervisor in Einzel- oder Gruppensupervision bestätigte Erstinterviewberichte (Patienten aus der Institutsambulanz, davon 2 Erste Eindrücke und 3 ausführliche Berichte)
- regelmäßige Teilnahme an den im Lehrplan vereinbarten Lehrveranstaltungen.

Inhalt der Prüfung ist ein kollegiales Gespräch mit zwei Prüfern zu einem Fallbericht, den der Kandidat aus den 5 supervidierten Fallberichten selbst ausgewählt hat. (siehe Studienordnung des DIPP)

Organisatorischer Ablauf:

1. Der Kandidat beantragt formlos bei der Ausbildungskommission die Prüfung und reicht den Fallbericht in zwei Exemplaren für die Prüfer ein.
2. Der Vorsitzende der Prüfungskommission stimmt mit dem Kandidaten den Prüfungstermin ab.
3. Nach der Prüfung wird dem Kandidaten das Ergebnis mitgeteilt. Nach bestandener Prüfung kann der Kandidat sofort mit der Behandlung in der Institutsambulanz beginnen.

## II. Die Institutsprüfung und die schriftliche und mündliche Staatsprüfung

### 1. Die Anmeldung zu den Abschlussprüfungen:

Wenn der Kandidat alle Voraussetzungen erfüllt hat, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Psychotherapeutengesetz (*Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten [PsychTh-APrV]*) festgelegt sind, kann er beim Ausbildungsausschuss die Zulassung zu den Abschlussprüfungen beantragen (schriftlicher Antrag per Formblatt, erhältlich in der Geschäftsstelle).

Die Abschlussprüfungen umfassen:

- Institutsprüfung
- Schriftliche Staatsprüfung
- Mündliche Staatsprüfung

Die Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung sind:

- mindestens 1800 Stunden praktische Tätigkeit in Psychiatrie und Psychotherapie, davon mindestens 1200 Stunden Psychiatrie und mindestens 600 Stunden Psychotherapie / Psychosomatik  
Zur praktischen Tätigkeit in der Psychiatrie gehört auch die Dokumentation der Beteiligung an Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten, wobei bei mindestens 4 Patienten die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein müssen. (Paragraph 2, Absatz 3 der Ausbildungs- u. Prüfungsverordnung).
- mindestens 600 Behandlungsstunden (probatorische Stunden zählen dazu) unter Supervision mit mindestens 6 Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden bei mindestens 3 Supervisoren, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.
- mindestens 6 anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene abgeschlossene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, mit Beurteilung durch die Ausbildungsstätte (siehe Paragraph 4 der Ausbildungs- u. Prüfungsverordnung)
- mindestens zwei Falldarstellungen von den sechs Falldarstellungen, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden. (Paragraph 7, Absatz 2 der Ausbildungs- u. Prüfungsverordnung), Gliederung des Fallberichts siehe Anlage 1.
- mindestens 150 Stunden Einzelselbsterfahrung. Wenn die Möglichkeit bestand, an einer Gruppenselbsterfahrung teilzunehmen, kann die Anzahl der Einzelselbsterfahrung von 150 Stunden reduziert werden. Die Verringerung dieser Stundenzahl wird individuell von der Ausbildungskommission entschieden, abhängig vom Umfang der Gruppenselbsterfahrung (z.B. bei Teilnahme an einer Gruppenselbsterfahrung von mind. 150 Stunden Reduzierung der Einzelselbsterfahrung auf 115 Stunden)
- mindestens 778 Stunden Theorieausbildung, davon  
200 Stunden Grundausbildung am Institut für Psychologische Therapie Leipzig  
338 Stunden Theorieseminare: Erstinterview (B1 –B4), tiefenpsychologische Psychotherapie (H1–H6, C1– C2), psychoanalytisch begründete Behandlungstechnik (D1 – D6). Bis zu 43 Stunden außerhalb des Institutes werden anerkannt.  
90 Stunden Technisch-kasuistische Seminare (TKS) (F1 – F6)  
150 Stunden Literatur-Seminar und Tutorien (L1 – L10)
- mindestens 722 Stunden Freie Spitze, davon
  - 180 Stunden für das Verfassen der 6 Behandlungsberichte
  - 120 Stunden Vor-/Nachbereitung Therapiestunden, Organisation, Dokumentation

Außerdem können in die Freie Spitze eingebracht werden:

- zusätzliche Theoriestunden am DIPP, z.B. Theorieseminare, Fortbildungstagung, TKS
- Stunden an anderen psychodynamischen Instituten (Entscheidung jeweils nach Einzelfallprüfung durch die Ausbildungskommission)
- psychodynamische Gruppenselbsterfahrung
- Erweiterung der praktischen Tätigkeit in der Klinik
- Erweiterung der Therapiestunden in der Institutsambulanz
- umfangreichere Einzelselbsterfahrung

Mit dem Antrag zur Zulassung zu den Abschlussprüfungen soll der Kandidat einen **Termin zur Unterlagenprüfung** vereinbaren. Es sind alle Unterlagen (Studienbuch, 6 Fallberichte incl. 6 Supervisoren Berichte jeweils in einfach gehefteter Form, Praktikumsbestätigungen usw.) an die Ausbildungskommission einzureichen, die die Vollständigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen prüft und das Prüfungsverfahren einleitet.

Mit der Unterlagenprüfung müssen auch eingereicht werden:

- 4 gebundene Exemplare des Prüfungsfalles für die Institutsprüfung
- 4 gebundene Exemplare des Prüfungsfalles für die Staatsprüfung

Von jedem Prüfungsfall ist eine Kurzdarstellung im Umfang von 1 Seite beizulegen.

Nach erfolgreicher Unterlagenprüfung reicht die Ausbildungskommission die geforderte Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen an das Landesprüfungsamt beim Regierungspräsidium zur Einleitung der Staatsprüfung ein. (Ausbildungs- u. Prüfungs-verordnung, Paragraph 7, Absatz 2, Punkt 3).

Anträge der Ausbildungskommission für die Frühjahrsprüfung sind bis 10.1. des Jahres, für die Herbstprüfung bis 10.6. des Jahres beim Landesprüfungsamt zu stellen.

Prüfungsamt: Tel. 0351-8252615

Postanschrift: Regierungspräsidium Dresden  
Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

Info über: [www.lids.sachsen.de/lpa/](http://www.lids.sachsen.de/lpa/)  
(Alle Vordrucke für Anträge usw. können heruntergeladen werden.)

Die Ausbildungskommission des DIPP ist bei vorhandener klarer Regelung der Verantwortlichkeiten im Prüfungsamt bereit, die Kandidaten bei auftretenden Fragen zu beraten.

### **III. Die Instituts- und die Staatsprüfungen und Antrag auf Approbation**

1. In Abstimmung mit dem Kandidaten werden die Termine für die Instituts- und die mündliche Staatsprüfung festgelegt.

2. Die Prüfungstermine für die schriftlichen Prüfungen sind auf der homepage des Landesprüfungsamts einsehbar.
3. Die Institutsprüfung findet in der Regel mit ausreichend Abstand vor oder nach der schriftlichen Staatsprüfung statt. Die Institutsprüfung umfasst:
  - die institutsoffene Fallvorstellung eines eigenen, abgeschlossenen, supervidierten, in schriftlicher Darstellung vorliegenden Behandlungsfalles; Fallvorstellung und Diskussion werden von der Prüfungskommission abschließend bewertet.
4. Die mündliche Staatsprüfung findet nach erfolgreichem Absolvieren der schriftlichen Staatsprüfung und der Institutsprüfung statt. Die mündliche Staatsprüfung umfasst:
  - eine kurze ausgewählte Fragestellung zu einem eigenen, abgeschlossenen, supervidierten, in schriftlicher Darstellung vorliegenden Behandlungsfall sowie Fragen/ Diskussion zu diesem Behandlungsfall (Teil 1)
  - sowie eine umfassende Prüfung der theoretischen und behandlungspraktischen Grundlagen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (Teil 2)
  - Teil 1 und Teil 2 werden von der Prüfungskommission abschließend bewertet.
5. Nachdem alle Prüfungen bestanden sind, kann der Kandidat beim Landesprüfungsamt mit entsprechenden Unterlagen die Erteilung der Approbation beantragen.

Die Prüfungsgebühren regelt die Vereinbarung über die Kostenregelung des DIPP.

Anlage 1: Gliederung für den Fallbericht (1 Seite)

Dresden, März 2024

Ausbildungskommission für Psychologische Psychotherapeuten